

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Honig. — Beschlagnahme von Fässern. — Reichsstelle für Jagdwirtschaft. — Verkehr mit Waldbäumen. — Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. — Frühkartoffeln. — Sammeln von Abfällen aus Gans und dergl. — Feldschuß.

Verordnung

über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für inländischen Honig darf vorbehaltlich der Vorläufe im Abs. 2, beim Verkaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Pflanzhonig 1,75 M., bei anderen Honigarten 2,75 M. für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Pflanzhonig 2,50 M., für andere Honigarten 3,50 M. für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauf der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Pflanzhonig bis auf 2 M., für andere Honigarten bis auf 3 M. für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Bundeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2. Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes, sowie die Kosten der Beförderung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4. Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Pflanzhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5. Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7. Die Reichs-Zentralstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft. Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Beschlagnahme von Fässern. Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer innerhalb des Deutschen Reichs Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde im Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

Die näheren Anordnungen erläßt der Reichskommissar für Jagdwirtschaft.

§ 2. Beschlagnahmt werden alle innerhalb des Deutschen Reichs vorhandenen Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde, die zur Aufnahme von

- Fischen und Schältieren,
- Wein, Obst- und Beerenein (auch Most),
- Swirtuosen und Essig,
- Schweinefleisch (Lieres),
- Fleisch,
- Därmen,
- Kohl, Gurken und Gemüse,
- Öl,
- Sirup,
- Del (weißes und dunkles),
- Beizrosen,
- Teer und Gerbstoffen,
- Firnöl, Läden und Farben,
- Extraktwaren aller Art

bienen, gleichviel, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind.

Dafür, ob die Beschlagnahme Platz greift, ist einerseits die Bauart und andererseits die letzte Verwendung maßgebend.

§ 3. Wer beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Massnahmen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden dürfen, unbeschadet der Bestimmungen im § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde sind nichtig, den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Beförderung mit Ware, sowie die Zurückerstattung der entleerten Fässer an den Versender der Ware ist zulässig.

§ 5. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften sich befinden, die der Aufsicht des Reichsamt des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsmarktsverwaltung oder einer Landesregierung unterstehen,
- b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die an die unter a) erwähnten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften auf Grund bereits abgeschlossener Verträge zu liefern sind,
- c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt, als Betriebs-einrichtung benötigt werden,
- d) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die einen geschäftlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben,
- e) eiserne Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde.

Die in diesen Paragraphen aufgeführten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde werden von dem Zeitpunkt ab von der Beschlagnahme betroffen, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

§ 6. Von dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

- a) ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden,
- b) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Verwaltungsstellen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind,
- c) Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden.

§ 7. Ob ein Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vorliegt (§ 4 Abs. 3), welche Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben als Betriebs-einrichtungen und in den Haushaltungen benötigt werden (§ 5c und 5e) oder einen geschäftlichen oder Kunstwert (Denkmalswert § 5d) haben, entscheiden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden.

§ 8. Der Reichskommissar für Jagdwirtschaft hat für die Durchführung dieser Bekanntmachung zu sorgen. Er kann allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft. Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdwirtschaft (Reichsjagdstelle). Vom 28. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 473) bestimmt ich:

§ 1. Die Befugnisse, die dem Reichskanzler durch die Verordnung über den Verkehr mit Fässern erteilt sind, werden der Reichsstelle für Jagdwirtschaft (Reichsjagdstelle) übertragen.

§ 2. Die Reichsjagdstelle hat insbesondere die Aufgabe

- a) die im Deutschen Reich befindlichen Fässer, soweit sie nicht von den Verwaltungsstellen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beansprucht sind, zu verwalten und für ihren künftigen Verbrauch Sorge zu tragen;

b) den Bedarf an Häffern, insbesondere den zur Verwahrung, Bereitung und Beförderung von Lebensmitteln benötigten, sicherzustellen.

§ 3. Die Reichsstafstelle hat ihren Sitz in Berlin. Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar für Jagdwirtschaftung als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzendem und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen Vorstandsmitgliedern.

Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der Reichskommissar.

§ 5. Geschäftsabteilung der Reichsstafstelle ist die Kriegswirtschafts-Alliengeellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbefehlungsstelle.

Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen mindestens ein besonderer Arbeitsausschuss für Jagdwirtschaftung zu bilden, der in grundsätzlichen Fragen zu hören ist.

§ 6. In den Sitzungen des Arbeitsausschusses beziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das Reichsamt des Innern, das Kriegsernährungsamt, die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das Reichs-Marineamt teilnehmen, denen ein Widerspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Ausschusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der Reichskanzler.

Der Ausschuss des Bundesrats für Handel und Verkehr ist jeweils einzuladen.

§ 7. Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeitskräfte nicht in einem zum Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnis stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8. Wer einer von dem Reichskanzler oder dem Reichskommissar für Jagdwirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Häffern vom 5. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Häfere erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebührt oder nicht.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917 in Kraft. Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Polizei-Verordnung

betreffend Verkehr mit Waldbeeren. Vom 30. Juni 1917.

§ 1. Das Pflücken und Sammeln von Waldbeeren zum eigenen Verbrauch ist gestattet. Zur Beförderung der gesammelten Früchte nach einer anderen Gemarkung ist jedoch ein Beförderungsschein erforderlich, der gegen eine Gebühr von 30 Pf. (einschließlich Porto) bei der Geschäftsabteilung der Landesobststelle in Tarnstadt, Sandstraße 36, anzufordern ist.

§ 2. Der Verkauf von Waldbeeren durch Pflücker oder Sammler unmittelbar an Selbstverbraucher oder an Käufer, die keine Ausweisarte der Landesobststelle besitzen, ist nicht gestattet.

§ 3. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 13 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. August 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Darmstadt, den 30. Juni 1917.

Die Landes-Obststelle.
Dr. Wagner.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Gießen, den 6. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 1. Der § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes in Ausschüssen und Schiedsgerichten auf den Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, vom 12. Dezember 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 293) erhält nachstehenden Zusatz:

Der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft übernimmt ferner den Vorsitz in:

15. dem gemäß § 20 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 811) errichteten Schiedsgericht zur Entscheidung aller Streitigkeiten,

die sich aus der Uebersetzung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Haferverflechtung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben."

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Frühkartoffeln.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Frühkartoffeln sind zunächst nach der Bekanntmachung über die Kartoffelverflechtung vom 26. Juni 1916, die sich auf den Zeitraum vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erstreckt, und demnächst nach der Verordnung vom 28. Juni 1917 zu vertriebsfäher.

Vorstehendes ist zur Beantwortung von uns gegenüber vorgebrachten Zweifeln und Fragen ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 12. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Frühkartoffeln.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen ortsüblich veröffentlichen, daß die Kartoffelerzeuger von Frühkartoffeln ihre Kartoffelvorräte für den Kommunalverband Gießen sicherzustellen haben und dürfen die bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeheim darüber verfügen. Es gelten somit bis 15. August ds. Js. die feisberigen gesetzlichen Bestimmungen.

Gießen, den 11. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Betr.: Sammeln von Abfällen aus Hans und dergl.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, die Kirchen- und Schulvorstände.

Wie uns mitgeteilt wird, ist bei der Aufnahme der Wodden die Wahrnehmung gemacht worden, daß in diesen Gebäuden und Kirchen Reste von gebrauchten Woddenstücken vorhanden sind, deren Sammlung und Verwertung im Interesse der Kriegswirtschaft dringend wünschenswert erscheint.

Wir halten diese Anregung für beachtlich und empfehlen Ihnen, den Großh. Bürgermeistereien, Kirchen- und Schulvorständen, desfalls baldigh zu veranlassen, daß derartige, nicht mehr gebrauchte Reste gesammelt und der zuständigen Stelle (Münz-Gesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin) zur Verfügung gestellt und an sie abgegeben werden.

Gießen, den 13. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Langermann.

Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschutz.
Auf Grund der Art. 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamts Gießen vom 16. Juni 1917 für die Feldgemeinerung der unterfertigten Gemeinden angeordnet, daß sämtliche bepflanzten Grundstücke (offene und eingeschlechte) von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist; ausgenommen sind nur Häfchen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar in Verbindung stehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.
Rohdeim, den 26. Juni 1917.

Großh. Bürgermeisterei Rohdeim.
Kröll.
Kesselbach, den 4. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Kesselbach.
J. B. Weber.
Annerod, den 7. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Annerod.
Horn.
Großen-Buseck, den 7. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Großen-Buseck.
Schwalb.
Vollar, den 7. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Vollar.
Schmidt.
Reiskirchen, den 7. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Reiskirchen.
Wagner.